

BGer 2F_12/2019 vom 6. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_12_2019

FR: TF 2F_12/2019 du 6 août 2019

IT: TF 2F_12/2019 del 6 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 121 lit. d BGG kann Revision verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 1.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, dass entgegen dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2018 auf der Höhe der Einmündung des E._____wegs in die E._____strasse keine Markierung "Kind" angebracht worden sei. Sie habe bereits in ihrer Beschwerde dargelegt und mit Fotografien untermauert, dass es diese Markierung nicht gebe. Diese Unachtsamkeit seitens des Bundesgerichts bringe sein Urteil in Konflikt mit Art. 9 BV . Mit ihrem Revisionsgesuch reicht die Gesuchstellerin überdies eine E-Mail eines Vertreters der Kantonspolizei Zürich ein, in welcher dieser bestätigt, dass an der fraglichen Stelle per 21. Mai 2019 keine Markierung "Kind[er]" vorhanden gewesen sei.

In ihrer Eingabe vom 9. Juli 2019 behauptet die Gesuchstellerin, dass die Hecke an der fraglichen Stelle nicht regelmässig zugeschnitten werde. Zum Beleg reicht sie eine Fotografie ein.

E. 1.3

Nach Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG sind Verletzungen anderer Verfahrensvorschriften als den Ausstandsvorschriften innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids geltend zu machen. Dazu gehört unter anderem die Rüge, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (vgl. Urteil 4F_20/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.2).

E. 1.4

Das Urteil 2C_1143/2018 vom 30. April 2019 wurde der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2019 eröffnet. Das Revisionsgesuch vom 14. Juni 2019 erfolgte somit fristgerecht und ist materiell zu prüfen.

E. 2.1

Es ist zutreffend, dass die Beschwerdeschrift zahlreiche Abbildungen (insb. Fotografien und Kartenausschnitte) enthielt. Ob die Gesuchstellerin mit diesen Abbildungen die offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung belegte (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), ist zweifelhaft.

E. 2.2

Die Frage kann aber dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls stützten weder das Verwaltungsgericht noch das Bundesgericht ihr jeweiliges Urteil entscheidend auf die

Existenz dieser Markierung. Das Verwaltungsgericht erwähnte die Markierung neben dem regelmässigen Zurückschneiden der Hecke zwar als Massnahme, welche die Gefährlichkeit der betreffenden Stelle minderte. Es hielt die Stelle aber von vornherein nicht für besonders gefährlich, sondern für der Tochter der Gesuchstellerin zumutbar, zumal sich diese Stelle in einer Tempo-30-Zone befand (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. November 2018, E. 5.1 letzter Absatz).

E. 2.3

Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die Würdigung der Vorinstanz hinsichtlich der von vornherein tiefen Gefährlichkeit und der Zumutbarkeit dieser Wegstelle auf offensichtlich unrichtigen Tatsachen beruhte. Das Bundesgericht hatte - und hat - denn auch keine Veranlassung, diese Würdigung der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen. Selbst wenn die Feststellung der Vorinstanz bezüglich der Markierung "Kind" also unzutreffend gewesen wäre, hätte die Behebung dieses Mangels keinen anderen Verfahrensausgang nach sich gezogen (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Es handelt sich dabei folglich nicht um eine erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 121 lit. d BGG, sodass sich das Revisionsgesuch insoweit als unbegründet erweist.

E. 3

Es ist zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin hinsichtlich der angeblich nicht regelmässig zugeschnittenen Hecke in formell genügender Art und Weise einen Revisionsgrund geltend gemacht hat (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Schliesslich behauptet die Beschwerdeführerin nicht, dass diese Tatsache aus den Akten ersichtlich gewesen wäre und vom Bundesgericht versehentlich übersehen worden sei. So oder anders erfolgte die diesbezügliche Eingabe aber erst am 9. Juli 2019 und somit ausserhalb der Frist von 30 Tagen gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG. Mit diesem verspäteten Vorbringen kann die Beschwerdeführerin folglich nicht gehört werden (vgl. Urteile 8F_12/2014 vom 15. April 2015 E. 3.1; 5F_9/2009 vom 2. Februar 2010 E. 1.1.2).

E. 4

Das Revisionsgesuch ist unbegründet. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteienschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.